



II- ¹⁶⁷⁰ der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

660 / A.B.
838 / J.
12. Aug. 1971

Zahl 9.591-PräsB/71

Anträge zur Beförderung von
Bundesheerangehörigen;
Anfrage der Abgeordneten
Dr. PRADER, TÖDLING und
Genossen an den Bundesminister
für Landesverteidigung,
Nr. 838/J

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 16. Juli 1971 seitens der Abgeordneten Dr. PRADER, TÖDLING und Genossen überreichten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 838/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1 und 2:

Bei der Stellung von Beförderungsanträgen ließ ich mich in erster Linie von den einschlägigen dienstrechtlichen Vorschriften einschließlich der Beförderungsrichtlinien leiten, wobei ich im besonderen auf das bestehende Ranggefüge Rücksicht genommen habe. Überdies mußte ich beim Juli-Beförderungstermin im Hinblick auf die Umstrukturierung des Bundesheeres, die eine gewisse Verringerung hoher Dienstposten mit sich bringen wird, rigoroseren vorgehen.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch darauf hinweisen, daß ich die seit dem Beförderungstermin 1. Jänner 1971 im Bundeskanzleramt noch offenen Anträge nicht zurückgenommen habe.

Zu 3:

ObstdG Dr. TRETTER hat zwar formell die geforderte Mindest-rangdienstzeit erfüllt, es wären allerdings im Falle seiner Beförderung mehrere wesentlich ältere Offiziere übergangen worden. ObstdG Dr. TRETTER stand in der Rangreihe an 19. Stelle. Aus diesem Grunde wurde im gegenständlichen Falle von einem Beförderungsantrag zum Termin 1. Juli 1971 Abstand genommen.

Im Falle ObstdG DADAK hätte das Bundeskanzleramt einer Beförderung frühestens mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1971 zugestimmt. Ein Beförderungsantrag wurde jedoch seitens des ho. Ressorts deswegen nicht gestellt, weil Bedenken wegen der zu kurzen effektiven Dienstzeit des Genannten in der Verwendungsgruppe H 1 bestanden. Auch stand ObstdG DADAK in der Rangreihe der Offiziere der Dienstklasse VI, Dienstzweig " Offiziere des Generalstabsdienstes " an zehnter Stelle. Der Genannte hätte bei einer Beförderung acht Generalstabs-offiziere, die wesentlich länger der Verwendungsgruppe H 1 angehören und seit Jahren auf Dienstposten der Wertigkeit H 1/VII tätig sind, übergangen. Das bestehende Ranggefüge wäre durch diese Beförderung empfindlich gestört und Unruhe unter den Übergangenen sowie deren Kommandanten hervorge-rufen worden.

Zu 4:

Bgdr HAUBL wurde im Hinblick auf die Bedeutung seiner Ver-wendung als stellvertretender Leiter der Führungsabteilung im Zusammenhang mit seinem Dienst- und Lebensalter zur Ernennung in die Dienstklasse VIII beantragt.

Bgdr DEMBLIN DE VILLE wurde gleichfalls im Hinblick auf die Bedeutung seiner Verwendung als stellvertretender Leiter der Ergänzungsabteilung im Zusammenhang mit seinem Dienst- und Lebensalter zur Ernennung in die Dienstklasse VIII be-antragt.

Die gleichen Erwägungen wie für Bgdr HAUBL und Bgdr DEMBLIN DE VILLE waren auch für den Antrag des ho. Ressorts zur Be-förderung des ObstdG SCHREMS zum Brigadier bestimmend.

Brigadier SCHREMS hatte den

Dienstposten eines stellvertretenden Leiters der Führungsabteilung vor seiner Bestellung zum Militärattaché - in diese Zeit fiel auch die CSSR-Krise - inne. Unter Zugrundelegung der Wertigkeit des Dienstpostens eines stellvertretenden Leiters der Führungsabteilung und der ausgezeichneten Dienstbeurteilung erfüllte der Genannte zum 1. Juli 1971 die Richtlinien.

Bei den Obersten des Generalstabes NIEDE, Dr. FISCHER, HÜGEL und BERGER fehlte für eine Ernennung in die Dienstklasse VIII zum 1. Juli 1971 ein halbes Jahr an Rangdienstzeit.

ObstdVD BOSCHITSCH steht in der Rangreihe an sechster Stelle. Die nach den Beförderungsrichtlinien für die Verwendungsgruppe H 2 in der Bestlaufbahn vorgeschriebene Rangdienstzeit von sechseinhalb Jahren würde der Genannte zum 1. Juli 1972 erfüllen. Im Hinblick darauf, daß ObstdVD BOSCHITSCH einen Dienstposten mit der Wertigkeit H 1/VIII-3 b seit dem 20. Jänner 1966 innehat, ist im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt beabsichtigt, bereits zum 1. Jänner 1972 einen Antrag auf Beförderung des Genannten zu stellen.

Zu 5:

Dem Antrag zur Ernennung des ObstdG KLINGER in die Dienstklasse VIII wurde seitens des Bundeskanzleramtes die erforderliche Zustimmung bisher nicht erteilt.

27 Juli 1971

